

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 49

Neuteich, den 4. Dezember

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschafts- beiträge.

Die Herren Gemeindevorsteher werden hiermit an Einziehung der I. Rate der Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Umlagejahr 1929/30 und um Abführung an die hiesige Kreis kommunalkasse

spätestens bis zum 15. Dezember d. Js.
erinnert.

Da bereits über 4 Wochen seit Fälligkeit der I. Rate verstrichen sind, ersuchen wir, den Termin unter allen Umständen einzuhalten, andernfalls zwangsweise vorgegangen werden müßte.

Gleichzeitig erinnern wir an umgehende Rückreichung der Beitragsheberrolle.

Liegenhof, den 30. November 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder
als Sektionsvorstand der Landw.
Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Wahl der Vertreter zur Genossenschafts- versammlung der Landw. Berufsgenossen- schaft Freie Stadt Danzig.

Auf Grund der §§ 5 und 10 der Wahlordnung, veröffentlicht im Staatsanzeiger für 1930, Teil II S. 445, werden die Mitglieder der Landw. Berufsgenossenschaft, Sektion Kreis Gr. Werder zu einer Wahlbezirksversammlung zwecks Vornahme der Wahl von Vertretern und Ersakmännern zur Genossenschaftsversammlung der Landw. Berufsgenossenschaft

am Sonnabend, den 17. Januar 1930

im Sitzungssaale des hiesigen Kreishauses mit dem Hinweis eingeladen, daß die Wahl eine Stunde nach ihrem Beginn geschlossen werden kann. Von der einzelnen Einladung jedes wird abgesehen.

Wahlberechtigt sind die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der Sektion Grobes Werder oder deren bevollmächtigte Betriebsleiter oder gesetzlichen Vertreter. Für jeden Betrieb darf eine Stimme abgegeben werden.

Es sind in dem Bereich der Sektion Kreis Grobes Werder 10 Vertreter und 10 Ersakmänner zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Danziger Staatsangehörige, die als Unternehmer eines landw. Betriebes in das Betriebsunternehmerverzeichnis für den Kreis Gr. Werder eingetragen sind und regelmäßig einen Versicherungspflichtigen, der bei der Landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig versichert ist, beschäftigen. Den Unternehmern stehen gleich ihre gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter.

Gemäß § 7 der Wahlordnung hat der Sektionsvorstand eine Vorschlagsliste für die Wahl der Vertreter und ihrer Ersakmänner aufgestellt. Diese Vorschlagsliste liegt vom 8. bis 20. Dezember 1930 im hiesigen Kreishaus, Zimmer 18, aus und kann von 10—13 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig fordern wir zur Einreichung von weiteren Vorschlagslisten auf. Diese Vorschlagslisten müssen spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag, das ist bis zum 20. Dezember 1930, bei uns eingereicht werden. Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind nur landw. Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen berechtigt. Die Vorschlagsliste muß von sämtlichen Mitgliedern der Vereinigung oder des Verbandes unterzeichnet sein, sofern nicht die Satzung der Vereinigung oder des Verbandes bestimmt, daß die Unterschrift einzelner Mitglieder genügt. Die Unterzeichner der Vorschlagsliste haben sich auf Erfordern über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

Die Vorschlagsliste kann doppelt soviel oder mehr Bewerber nennen, als Vertreter im Wahlbezirk zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt und nach Familien- und Vor (Nuf-) namen, Beruf, Wohnort und Betriebsort zu bezeichnen. In jeder Vorschlagsliste ist ein Listenvertreter und ein Stellvertreter für ihn zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner der Vorschlagsliste und der zweite als sein Stellvertreter.

Die Stimmabgabe ist an die eingereichten und zugelassenen Vorschlagslisten gebunden. Die Vorschlagslisten können nach ihrer Zulassung von den Wählern im hiesigen Kreishaus, Zimmer 18, eingesehen werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Diese müssen mit einer der zugelassenen Vorschlagslisten vollständig übereinstimmen; sie sollen von weißer Farbe und 9 mal 12 Zentimeter groß sein.

Der Wahlvorstand ist befugt, die Wahlberechtigung jeden Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen. Ein ausreichender Ausweis ist daher mitzubringen.

Das Unternehmerverzeichnis für die Sektion Kreis Grobes Werder liegt im Kreishaus, Zimmer 18, aus und kann wochentags in der Zeit von 10—13 Uhr eingesehen werden. Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus dem Unternehmerverzeichnis ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung sind bei Vermeidung des Ausschlusses.

spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag
also bis zum 20. Dezember 1930, unter Beifügung von Beweismitteln bei uns einzulegen.

Werden außer der Vorschlagsliste des Sektionsvorstandes auf gültige Vorschlagslisten keine weiteren Bewerber vorgeschlagen, so gelten die in ihr bezeichneten Bewerber als gewählt. Eine Wahlhandlung findet alsdann nicht statt. Eine entsprechende Bekanntmachung wird gegebenenfalls rechtzeitig erfolgen.

Liegenhof, den 1. Dezember 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder
als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft
Freie Stadt Danzig.

Nr. 3.

Rollekte.

Dem Vorstand der Klein-Kinder-Bewahranstalten Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. November bis zum 20. Dezember d. Js. eine Hausrollekte bei den Bewohnern des Freistadtgebietes zum Besten einer Weihnachtsbescherung der Klein-Kinder-Bewahranstalten abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 26. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Trichinenschau.

Anstelle des ausgeschiedenen Trichinenschauers Andreas Hoog in Bröske habe ich den Schuhmacher August Kirsch in Mierau als Trichinenschauer für den Bezirk Nr. 19 Bröske, bestehend aus den Gemeinden Mierau, Bröske und Neuteicherhinterfeld mit sofortiger Wirkung bestellt.

Stellvertreter für diesen Bezirk ist die Trichinenschauerin Marie Schulz in Neuteich.

Gleichzeitig habe ich dem Trichinenschauer Kirsch die Stellvertretung in der Trichinenschau bezügl. der Gemeinde Prangenau im Trichinenschaubezirk Nr. 15. Gr. Lichtenau übertragen.

Ich erlaube die in Frage kommenden Ortsbehörden um ortsübliche Befanntgabe.

Tiegenhof, den 24. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Standesamtsbezirk Liebau.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist anstelle des verstorbenen Rentiers Otto Kuhnt der Hauptlehrer Hermann in Liebau zum stellvertretenden Standesbeamten des Bezirks Liebau ernannt worden.

Tiegenhof, den 24. November 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 5a.

Amtsbezirk Wernersdorf.

Anstelle des aus Kl. Montau verzogenen Hofbesizers Herbert Grunwald ist seitens des Senats der Freien Stadt Danzig der Hofbesitzer Adalbert Volkmann in Wernersdorf zum stellvertretenden Amtsvorsteher des dortigen Amtsbezirks auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 1. 12. 1930 bis 30. 11. 1936 ernannt worden.

Tiegenhof, den 29. November 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Rudolf Harder in Heubuden die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Heubuden gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- sowie auf das Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 28. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom

26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Albert Friedrich in Gr. Lichtenau die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Gr. Lichtenau, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- sowie auf das Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 28. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Otto Andres in Fürstenwerder die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus den Ausbauten, die nördlich der Chaussee Brunau—Schönbaum liegen und dem geschlossenen Dorf Fürstenwerder, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- sowie auf das Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 28. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 8a.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Heinrich Loewen in Blumstein die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Blumstein mit sämtlichen Ausbauten gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- sowie auf das Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom

26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Liegenhof, den 1. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 9.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Johann Wiebe in Schönsee-Niederfeld die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus dem Ortsteil Schönsee-Niederfeld mit dem geschlossenen Dorf Schönsee und ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus dem Ortsteil Schönsee-Oberfeld, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr-, Beobachtungs- und Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zumiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Liegenhof, den 3. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

In dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. 11. d. Js. (Kreisblatt Nr. 45) wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk, bestehend aus der Gemeinde Stadtfelde und den Gehöften von Harder und Senger in Altmünsterberg, ist ferner unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Alberti in Stadtfelde Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.

Liegenhof, den 28. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 10a.

Maul- und Klauenseuche.

In dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. 12. d. Js. (Kreisblatt Nr. 49) wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk, bestehend aus der Gemeinde Blumstein mit sämtlichen Ausbauten, ist ferner unter dem Klauenviehbestande des Hofpächters Warda in Blumstein-Ausbau Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.

Liegenhof, den 3. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 11.

Maul- und Klauenseuche.

Anlässlich des Fortschreitens der Maul- und Klauenseuche wird in Erweiterung meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 30. 9. d. Js. — Kreisblatt Nr. 40 — auf Grund des § 168 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 26. 6. 1909 hiermit der ganze Kreis Gr. Werder als Schutzgebiet erklärt.

Ich weise in diesem Zusammenhange nochmals auf die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. 4. 1914 —

ebenfalls abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 — festgelegten Beschränkungen hin.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekannntgabe. Die Landjägerämter und Schutzpolizeikommandos ersuche ich nochmals, die Durchführung der einschränkenden Bestimmungen sowohl für die gebildeten Sperrbezirke als auch für das ganze Schutzgebiet strengstens zu überwachen.

Liegenhof, den 1. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 12.

Maul- und Klauenseuche,

In dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. 11. d. Js. (Kreisblatt Nr. 49) wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk, bestehend aus der Gemeinde Heubuden, ist ferner unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Johannes Driedger in Heubuden Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.

Liegenhof, den 1. Dezember 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gefunden.

Auf der Chaussee in Neumünsterberg ist ein Autoreifen gefunden worden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann denselben hier gegen Erstattung der Unkosten in Empfang nehmen.

Bärwalde, den 24. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Wir vergüten an Zinsen für Kuldeneinlagen

ab 1. Januar 1931:

- zu täglicher Verfügung: 3 1/2%**
- mit monatlicher Kündigung: 4%**
- mit 3 monatlicher Kündigung: 6%**

Diese Zinssätze finden auch auf alle bereits bestehenden Einlagen Anwendung.

Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Pachtungstermins.

- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.

- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteilst.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte

das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coems.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner

Butterbrotrollen
und

Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.